

II-1081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

DVR: 0000060

GZ. 1005.03/34-II.8a/87

337 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Blau-Meissner u. Genossen
betreffend Unsicherheit in den tschecho-
slowakischen Kernkraftwerken

1987 -06- 29

zu 400 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Genossen haben am 15.5. 1987 unter der Nr. 400/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Unsicherheit in tschechoslowakischen Kernkraftwerken gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Warum haben Sie als Außenminister auf den Artikel in der "Prawda", der Ihnen schon im Wortlaut vorliegt, bislang nicht reagiert? Wann werden Sie reagieren und welche Schritte werden Sie gegenüber den tschechischen Behörden setzen?
2. Stimmt es, daß Mitglieder der österreichischen Reaktorsicherheitskommission im Jänner 1987 das AKW Dukovany besichtigen? Wurden dabei irgendwelche Mängel festgestellt? Sind Sie bereit, diese Mängel öffentlich darzulegen?
3. Wer sind die Mitglieder der Reaktorsicherheitskommission? Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß auch drei atomkritische Wissenschaftler/innen in diese Kommission aufgenommen werden?
4. Wie oft haben bislang Treffen der Expertengruppen Österreichs und der Tschechoslowakei im Sinne des Artikels 4 des Abkommens zwischen Österreich und der CSSR (BGBl.208/1984) stattgefunden. Sind Sie bereit, Protokolle dieser Expertentreffen offenzulegen?
5. Haben Sie die CSSR schon um Übermittlung von Radioaktivitätsmeßdaten im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 dieses Vertrages ersucht? Sind Sie bereit, die Radioaktivitätsmeßdaten, die nach Artikel 5 jährlich übermittelt werden müssen, zu veröffentlichen?

./.

- 2 -

6. Wurden Sie von der CSSR schon einmal über ein "unvorhergesehenes Ereignis" im Sinne des Artikel 6 dieses Vertrages informiert?
7. Besitzt die Bundesregierung Informationen über geologische Gutachten, das heißt insbesondere die Erdbebensicherheit des geplanten Standortes Temelin? Sind Sie gegebenenfalls bereit, von den tschechischen Stellen solche Gutachten anzufordern?
8. Kennt die Bundesregierung entsprechende amtliche tschechische Gutachten, in denen im Falle Temelin von hohen Strahlenabgaben schon im Normalbetrieb, von klimatischen Veränderungen durch die großen Mengen an Wasserdampf, von einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von 2 Grad auch in Teilen des Mühl- und Waldviertels sowie von einer Beschleunigung des Waldsterbens nördlich der Donau als Auswirkung der möglichen Betriebnahme eines der größten Atomkraftwerke Europas berichtet wird?
9. Sind Sie bereit, den tschechischen Stellen neue Verhandlungen über eine Veränderung des derzeit bestehenden Vertrages vorzuschlagen, wobei vor allem danach getrachtet werden sollte, für die Republik Österreich ein echtes Mitspracherecht beim geplanten Bau neuer Kernanlagen zu sichern?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- Zu 1) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat sich den hier angesprochenen Artikel in der slowakischen "Pravda" vom 8.5. 1987 beschafft und eine Übersetzung hergestellt. Dabei zeigte sich, daß in dem Artikel von Planabweichungen bei tschechoslowakischen Kernkraftwerken die Rede ist, die in der Bau- und Anlaufphase der Kraftwerke von sowjetischen Experten festgestellt und auf deren Ersuchen behoben wurden. In österreichischen Medien wurde die Aussage des Artikels vereinfachend und - offenbar auf Grund von Übersetzungsfehlern - zum Teil irreführend wiedergegeben, und daraus auf neue, bisher unbekannte Gefährdungen Österreichs durch tschechoslowakische Kernkraftwerke geschlossen. Aus der Aussage des Originaltextes ist ein solches Ergebnis nicht abzuleiten.
- Zu 2) Die Reaktorsicherheitskommission ist an der Durchführung des österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen

./.

- 3 -

(BGB1. Nr. 208/1984) in keiner Weise beteiligt. Im Jänner 1987 fand im Hinblick auf die künftige Inbetriebnahme des vierten Reaktors der Kernanlage Dukovany das in Artikel 4 Abs. 1 des oberwähnten Abkommens vorgesehene Expertentreffen statt, an dem eine österreichische Delegation mit Vertretern des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Inneres, des damals noch bestehenden Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie der Ämter der Landesregierungen des Burgenlandes, Niederösterreichs und Oberösterreichs, ferner je ein Experte der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf teilnahmen. Es wurden bei dem Expertentreffen von österreichischer Seite keine Mängel an dem betreffenden Reaktor festgestellt, dessen technische Auslegung sich im übrigen von den drei bereits in Betrieb befindlichen Reaktoren der Anlage Dukovany - die Gegenstand früherer Expertentreffen gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens waren - nicht unterscheidet.

Zu 3): Die Reaktorsicherheitskommission wurde mit Verordnung des Bundeskanzlers (BGB1. Nr. 524/1978) eingesetzt und sie untersteht dem Bundeskanzler. Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten besteht in dieser Hinsicht keine Zuständigkeit.

Zu 4): Es fanden bisher vier österreichisch-tschechoslowakische Expertentreffen gemäß Artikel 4 des oe. Abkommens statt, und zwar für jeden der vier Reaktoren des Kernkraftwerks Dukovany (das derzeit einzige tschechoslowakische Kernkraftwerk, auf das die Artikel 4 und 5 des Abkommens angewendet werden; siehe unten zu 9). Eine Änderung der gegenwärtigen Praxis in die Richtung, daß die Protokolle der Expertentreffen offengelegt werden, müßte im Sinne der Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens bei der Durchführung des Abkommens mit der tschechoslowakischen Seite abgeklärt werden. Solange die Ausdehnung

./.

- 4 -

des Anwendungsbereiches der Artikel 4 und 5 auf andere tschechoslowakische Kernkraftwerks-Standorte nicht durchgeführt ist (siehe unten zu 9), besteht - da das Kernkraftwerk Dukovany nunmehr fertiggestellt ist - keine vertragliche Grundlage für weitere Expertengespräche gemäß Artikel 4.

- Zu 5) Von österreichischer Seite wurde bisher kein zusätzliches Ersuchen bezüglich der Übermittlung von Meßergebnissen im Sinne von Artikel 5, Absatz 3, 2. Satz, des Abkommens an die tschechoslowakische Seite gerichtet. Die Frage der Veröffentlichung der von tschechoslowakischer Seite gemäß Artikel 5, Absatz 3, des Abkommens übermittelten Meßergebnisse könnte mit der tschechoslowakischen Seite abgeklärt werden; vorher wäre aber die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgangsweise aus österreichischer Sicht von dem für den Strahlenschutz zuständigen Ressort (Bundeskanzleramt) zu prüfen.
- Zu 6) Eine Information gemäß Artikel 6 des Abkommens setzt voraus, daß bei einer Kernanlage ein unvorhergesehenes Ereignis eingetreten ist, bei dem der Betreiberstaat eine Gefährdung der Bevölkerung der anderen Vertragspartei in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze nicht mit Sicherheit ausschließen kann. Von tschechoslowakischer Seite ist eine solche Information bisher nicht erfolgt und ich gehe davon aus, daß die hier angeführten Voraussetzungen gemäß Artikel 6 des Abkommens demgemäß nicht gegeben waren.
- Zu 7) Die Bundesregierung besitzt derzeit keine Informationen über geologische Gutachten betreffend den Standort Temelin. Nach der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Artikel 4 und 5 des Abkommens auf den Standort Temelin (siehe unten zu 9) wird diese Frage gegenüber der tschechoslowakischen Seite releviert werden.

./.

- 5 -

Zu 8) Solche amtliche tschechoslowakische Gutachten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Der Vorwurf, wonach der Dampf der Kühltürme des projektierten Kernkraftwerks Temelin nachteilige Auswirkungen auf das Klima der Umgebung auslösen wird, findet sich in einem Dokument der Bewegung "Charta 77" und wird in Österreich von den zuständigen Stellen überprüft werden. Auch hier stellt sich im zwischenstaatlichen Verhältnis vorrangig die Frage nach der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Artikel 4 und 5 des Abkommens auf den Standort Temelin.

Zu 9) Das österreichisch-tschechoslowakische Abkommen sieht in seinem Artikel 2 vor, daß die Anwendung seiner Bestimmungen über Informationspflicht und Expertengespräche bei neuen, in Bau befindlichen Kernkraftwerken (Artikel 4) und über die Übermittlung von Meßdaten für in Betrieb befindliche Anlagen (Artikel 5) nur auf solche Kraftwerks-Standorte erfolgt, die von beiden Seiten einvernehmlich durch Notenwechsel hierfür ausersehen wurden. Derzeit gilt dies nur für den Standort Dukovany. Aus österreichischer Sicht erscheint es vorrangig, die übrigen Kernkraftwerks-Standorte der Tschechoslowakei - d.h. Jaslovske Bohunice, Mochovce und Temelin - der Anwendbarkeit von Artikel 4 und 5 des Abkommens mittels Notenwechsel zu unterstellen. Österreich ist kürzlich an die tschechoslowakische Seite mit diesem Wunsch herangetreten; es wurde eine ernsthafte Prüfung zugesagt.

Wien, am 23. Juni 1987

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

